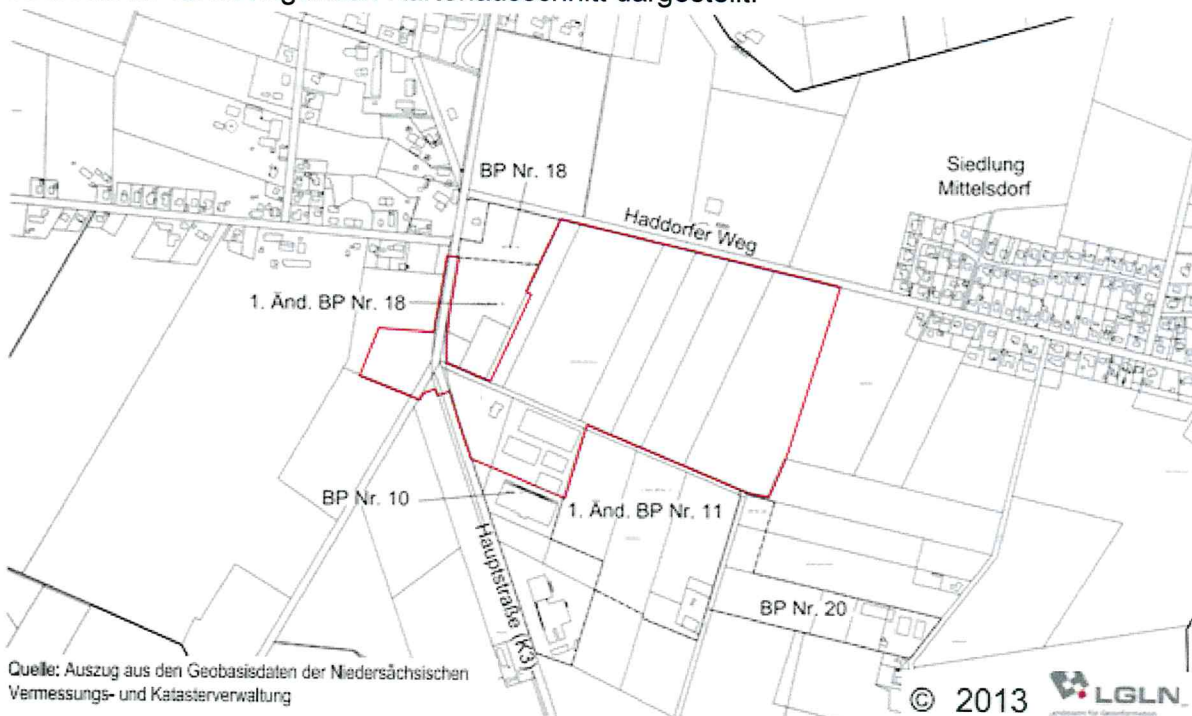


Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 23 „Erweiterung Gewerbegebiet Ostereichen – 3. Abschnitt“ der Gemeinde Hammah

Aufgrund der § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit dem § 84 der Nds. Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) und § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hammah den Bebauungsplan Nr. 23 „Erweiterung Gewerbegebiet Ostereichen – 3. Abschnitt“ bestehend aus der Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht, Verkehrliche Einschätzung zum Knotenpunkt Ostereichen/Hauptstraße, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag und Schalltechnisches Gutachten am 28.02.2019 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 „Erweiterung Gewerbegebiet Ostereichen – 3. Abschnitt“ ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. 23 „Erweiterung Gewerbegebiet Ostereichen – 3. Abschnitt“ liegt mit Begründung und den o.g. weiteren Anlagen im Bürgerhaus Oldendorf, Schützenstraße 5, 21726 Oldendorf, zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten öffentlich aus. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 23 rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 u. 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 nur innerhalb der in § 215 Abs. 1 BauGB genannten Frist innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes geltend gemacht werden können.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel in der Abwägung begründen soll, ist der Gemeinde schriftlich darzulegen.

Hammah, den 05.03.2019
Gemeinde Hammah
Der Gemeindedirektor


Falcke

